

S a t z u n g der Stadt Laatzen über die Abwälzung der Abwasserabgabe
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.11.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz (Nds. AG Abw AG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 5 des Nds. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526), und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 13.12.1983 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Die Stadt Laatzen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstückes abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechnete. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Laatzen entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Für die Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und so lange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
2. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Laatzen schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 cbm Schmutzwasser.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen 12monatigen Ablesezeitraumes aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführten Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen, soweit sie 60 cbm im Veranlagungsjahr übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb 2 Monaten bei der Stadt Laatzen einzureichen.
3. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Laatzen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.

4. Die Abgabe beträgt für 1981 = 0,12 DM/cbm,

für 1982 = 0,10 DM/cbm,
für 1983 = 0,16 DM/cbm,
für 1984 = 0,24 DM/cbm,
für 1985 = 0,18 DM/cbm,
für 1986 = 0,17 DM/cbm,
für 1987 = 0,09 DM/cbm,
für 1988 = 0,15 DM/cbm,
für 1989 = 0,22 DM/cbm,
für 1990 = 0,23 DM/cbm,
für 1991 = 0,27 DM/cbm,
für 1992 = 0,57 DM/cbm,
für 1993 = 0,61 DM/cbm,
für 1994 = 0,43 DM/cbm,
für 1995 = 0,33 DM/cbm,
für 1996 = 0,46 DM/cbm

je cbm Schmutzwasser. Für die Folgejahre wird sie jeweils durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Stadt Laatzen, Stadtkasse, verbunden sein kann.
2. Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2, Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des NKAG

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Laatzen, den

Fischbach,

Bürgermeister

L.S.

Gensch,

Stadtdirektor